

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz vom 19.12.1995

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 41, 47 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG -, in der Neufassung vom 19. April 1994 (BGBl. I. S. 854), des § 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz – LGebG -, vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Koblenz vom 19.12.1995 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.10.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird nach Abs. 5 folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit die Gebühr der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den aus dem Gebührenverzeichnis ersichtlichen Beträgen um Nettobeträge im Sinne von § 10 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.“

2. In § 8 Abs. 1 werden die lit. h) bis j) wie folgt neu gefasst bzw. angefügt:

- „h) Sondernutzungen gemäß Gebührenziffer C 7.3 von karitativen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden (z.B. DRK, MHD, AWO),
- i) Siegelmarken-Werbung im Sinne der „Richtlinie Siegelmarkenwerbung, Abschnitt A, Ziffer 1 und 2“ in der jeweils gültigen Fassung [Werbung auf Pappen (Plakaten/Hartfasertafeln) im Format bis DIN A1 mit einer Siegelmarke zur Legalisierung],
- j) Straßenfesten.“

3. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a. Nach Gebührenziffer C 1.11 werden folgende neue Gebührezziffern eingefügt:

„C 1.12 Stationsbasierte Carsharing-Stellplätze

je Stellplatz monatlich außerhalb von Parkraumwirtschaftungszonen	25,00 €
je Stellplatz monatlich in den Parkraumbewirtschaftungszonen 1 - 8 B	60,00 €
Parkraumbewirtschaftungszonen 9 A - 12 B	50,00 €
Parkraumbewirtschaftungszonen 13 -14	40,00 €
Parkraumbewirtschaftungszonen 15 – 18	30,00 €

Bei Carsharing-Stellplätzen für vollelektrisch betriebene Kfz mit entsprechenden Ladepunkten reduziert sich die Gebühr je Stellplatz monatlich auf 10 v.H.

C 1.13 Ladesäulen Elektromobilität

je Standort monatlich außerhalb von Parkraumwirtschaftungszonen	15,00 €
je Standort monatlich in den Parkraumbewirtschaftungszonen 1 - 8 B	50,00 €
Parkraumbewirtschaftungszonen 9 A - 12 B	40,00 €
Parkraumbewirtschaftungszonen 13 -14	30,00 €
Parkraumbewirtschaftungszonen 15 - 18	25,00 €

C 1.14 Stationsbasierte Stellplätze für Elektrokleinstfahrzeuge nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV (E-Scooter oder Tretroller u.ä.)

Je Elektrokleinstfahrzeug monatlich 6,00 €

C 1.15 Stationsbasierte Stellplätze für Verleihsysteme von Fahrrädern, E-Bikes, Pedelecs und Lastenrädern

Je Fahrzeug monatlich 3,00 €“

b. Nach Gebührenziffer C 3.5 werden folgende neue Gebührezziffern eingefügt:

„C 3.6 Plakate gem. Richtlinie Siegelmarkenwerbung (Abschnitt A, Ziffer 3)

je Plakat bis zu DIN A1 je Tag 3,30 €

C 3.7 Werbeanlagen (Fremdwerbung, auch in Wartehallen)

- m²-Angaben bezogen auf die sichtbare(n) Werbefläche(n)
- es gilt der angefangene m²

C 3.7.1 Digitale Flachscreens

- bis einschl. 2 m ²	je m ² Werbefläche monatlich	20,00 €
- ab 2 m ²	je m ² Werbefläche monatlich	25,00 €

C 3.7.2 Hinterleuchtete Postenvitrinen

- bis einschl. 2 m ²	je m ² Werbefläche monatlich	10,00 €
- ab 2 m ²	je m ² Werbefläche monatlich	15,00 €

C 3.7.3 Säulen (rund und eckig)

- digital	je m ² Werbefläche monatlich	25,00 €
- hinterleuchtet	je m ² Werbefläche monatlich	15,00 €
- beleuchtet	je m ² Werbefläche monatlich	7,50 €
- unbeleuchtet	je m ² Werbefläche monatlich	5,50 €

C 3.7.4 Uhren

- digital	je m ² Werbefläche monatlich	20,00 €
- hinterleuchtet	je m ² Werbefläche monatlich	10,00 €
- beleuchtet	je m ² Werbefläche monatlich	6,00 €

C 3.7.5 Klebetafeln (flach und rund)

- beleuchtet	je m ² Werbefläche monatlich	7,50 €
- unbeleuchtet	je m ² Werbefläche monatlich	5,50 €“

c. Nach Gebührenziffer C 5.4.2 wird folgende neue Gebührenziffer eingefügt:

„C 5.5 Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO und § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO

je Einzelfall 25,00 € - 500,00 €“

d. Nach Gebührenziffer C 6.8 wird folgende neue Gebührenziffer eingefügt:

„C 6.9 Packstationen, Paketboxen, Postablagekästen, Ablagekästen für Zeitungen, Prospekte u.ä.

je angefangenem m² jährlich 60,00 €

Briefkästen je angefangenem m² jährlich 30,00 €“

e. Nach Gebührenziffer C 7.3 wird folgende neue Gebührenziffer eingefügt:

„C 7.4 Nutzung von Parkplätzen
in parkraumbewirtschafteten Zonen (Parkgebührenausschlag)

je angefangener Werktag	50 v.H. der max. Tageseinnahme
Mindestgebühr	5,00 €“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 3. b. bezogen auf die Gebührenziffer C 3.6 am 01.01.2023 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
(Oberbürgermeister)